

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 28. Januar

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen	1	Arbeitszeit der Kirchenbeamten	7
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger	3	Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren	7
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1969	3	Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	8
Erteilung Evangelischer Unterweisung von Angehörigen der Ev.-lutherischen (Altloth.) Kirche	6	Mitarbeit im Ferienhilfswerk	8
		Persönliche und andere Nachrichten	8
		Erschienene Bücher und Schriften	10
		Lichtbildarbeit	11

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156)

vom 19. Dezember 1968

Auf Grund § 15 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 KABl. 1968; S. 156 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Die für den Dienst als Prediger geeignet erscheinenden Männer werden dem Landeskirchenamt durch die Superintendenten oder die Vorstände kirchlicher Werke vorgeschlagen.
2. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eingehender Lebenslauf,
 - b) Geburts-, Tauf-, Konfirmations- und Heiratsurkunde,
 - c) Zeugnis über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung und kirchliche Ausbildungsstätten),
 - d) Nachweis über Art und Dauer der kirchlichen Arbeit,
 - e) Beurteilung der vorschlagenden Stelle,
 - f) Predigten oder andere Schriftauslegungen, die der Vorgeschlagene in letzter Zeit gehalten hat,
 - g) ein amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Dienst als Prediger,

h) Antrag des Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung,

i) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.

3. Das Landeskirchenamt kann die Auflage machen, daß der Vorgeschlagene den Nachweis einer Tätigkeit in einer Gemeinde gemäß der Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone und Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 5. 1961 (KABl. S. 43) zu erbringen hat. Diese Tätigkeit soll mindestens 3 Monate dauern.
4. Dem Kolloquium geht eine Rüstzeit voraus, deren Dauer das Landeskirchenamt bestimmt.

II.

1. Die Zurüstung zum Prediger wird vom Landeskirchenamt geordnet. Sie dauert im allgemeinen 6 Monate und findet in mehrwöchigen Kursen und kürzeren Rüstzeiten statt. Sie kann vom Landeskirchenamt auf mehrere Jahre verteilt werden.
2. Das Landeskirchenamt stellt einen Stoff- und Unterrichtsplan auf und bestimmt jeweils die Termine für die Kurse und die Rüstzeiten. Die

Auslegung des Alten und Neuen Testaments steht im Mittelpunkt der Zurüstung. Besonderes Gewicht wird auf die Lehre von der Predigt und vom Unterricht gelegt.

3. Das Landeskirchenamt beauftragt eines seiner Mitglieder oder einen Pfarrer mit der verantwortlichen Leitung der Zurüstung. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob die Zurüstung bei einzelnen Teilnehmern unterbrochen, vorzeitig abgebrochen oder in einzelnen Teilen wiederholt werden muß.
4. Während der Zurüstung wird der Vorgeschlagene durch den Superintendenten einem Pfarrer oder Pfarrverwalter zugeteilt, der ihn in die Aufgaben des Predigeramtes einführt.
5. Nach Beendigung der Zurüstung entscheidet das Landeskirchenamt, ob der Vorgeschlagene zur Prüfung zugelassen wird.
6. Die Landeskirche trägt die Kosten für Unterricht, Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Fahrtkosten. Erstattet werden die Fahrtkosten der Bundesbahn 2. Klasse.
7. Die Zeit der Zurüstung darf nicht auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet werden.

III.

Für die Prüfung wird ein Prüfungsamt bestellt. Es gilt nachstehende Prüfungsordnung.

Nr. 1 Prüfungsamt

(1) In das Prüfungsamt werden 2 Mitglieder durch die Landessynode berufen. Durch die Kirchenleitung werden 3 Mitglieder des Landeskirchenamtes darunter ein rechtskundiges Mitglied, sowie die Vertreter der Hauptfächer in den Kursen für die Zurüstung der Prediger berufen.

(2) Für die Prüfungen bestellt das Landeskirchenamt nach Bedarf Prüfungsausschüsse aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes. Den Vorsitz führt ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Nr. 2 Beginn der Prüfung

Die Prüfung beginnt möglichst bald nach dem Abschluß der Zurüstung.

Nr. 3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung umfaßt die Ausbildungsfächer. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der Prüfungsausschuß bestimmt die Termine und die Themen der schriftlichen Arbeiten.

Nr. 4 Schriftliche Prüfung

- (1) Zur schriftlichen Prüfung gehören
 - a) eine Predigt,
 - b) ein Unterrichtsentwurf,
 - c) eine Hausarbeit aus dem Gebiet der Bibelwissenschaft oder der Glaubenslehre,
 - d) zwei Klausuren.

(2) Für die Anfertigung der Predigt und des Unterrichtsentwurfs stehen je 3 Wochen, für die Hausarbeit 8 Wochen, für jede Klausur 4 Stunden zur Verfügung.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn alle schriftlichen Arbeiten als nicht ausreichend beurteilt werden.

Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Hausarbeit doppelt bewertet.

Nr. 5 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung 2—3 Stunden dauern.

Nr. 6 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß bestimmt einen neuen Termin. Die bisher gelieferten Arbeiten werden angerechnet.

(2) Wenn ein Prüfling ohne ausreichenden Grund (Abs. 1, Satz 1) an einem Prüfungstage nicht erscheint oder von der Prüfung ohne Zustimmung der Prüfungskommission zurücktritt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgemäß ab, so wird die Arbeit als „ungenügend“ bewertet.

Nr. 7 Ausschluß von der Prüfung

Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, kann durch die Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Nr. 8 Urteil

Der Prüfungsausschuß entscheidet in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung, ob diese bestanden ist.

Nr. 9 Zeugnis

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling sofort mündlich mitzuteilen. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen ist.

Nr. 10 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie noch einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet:

- a) wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann,
- b) ob von der Wiederholungsprüfung einzelne Fächer oder Arbeiten ausgenommen werden,
- c) inwieweit der Prüfling an einer weiteren Zurüstung teilzunehmen hat.

IV.

1. Bei der Einführung wird dem Prediger eine vom Landeskirchenamt zu genehmigende Be-

rufungsurkunde ausgehändigt, der eine Dienst-anweisung und eine Einkommensnachweisung beigefügt ist.

2. Über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter erhält der Prediger eine Urkunde des Landeskirchenamtes.
3. Die Berufung zum Pfarrstellenverwalter geschieht durch Beschluß der Anstellungskörperschaft.

V.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Dezember 1968.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Wilm

(L.S.)

Az.: C 3—34

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953 ¹⁾ in der Fassung vom 10./11. Dezember 1958 ²⁾.

Vom 14. November / 5. Dezember 1968

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 und 2 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. 1. 1953 (KABl. R S. 13, KABl. W S. 18) i.d.F. vom 10./11. Dezember 1958 (KABl. R 1959 S. 1, KABl. W 1959 S. 15) wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Hilfsprediger, welche die 2. theologische Prüfung bestanden haben, erhalten während des Hilfsdienstes die Bezüge der 2. Dienstaltersstufe, nach Beendigung des Hilfsdienstes die Bezüge der ihrem Besoldungsdienstalter entsprechenden Stufe der Pfarrbesoldung, höchstens jedoch die Bezüge der 4. Dienstaltersstufe.
- (2) Neben den Barbezügen erhalten die Hilfsprediger freie Dienstwohnung in angemessener

Größe oder mangels Dienstwohnung einen Ortszuschlag nach der Tarifklasse, die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gilt, soweit sie nach der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung — Anlage 1 — des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen besoldet werden.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1968.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Wilm Dr. Wolf

(Siegel)

Az.: 34013/68/B 12—07

Düsseldorf, den 5. Dezember 1968.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**
D. Dr. Beckmann Dr. Dalhoff

(Siegel)

¹⁾ KABl. W S. 18, KABl. R S. 13

²⁾ KABl. W 1959 S. 15; KABl. R 1959 S. 1

Landeskirchenamt

Az.: 26492/B 1—16

Bielefeld, den 17. 10. 1968

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1969

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Jahr 1969 bekannt:

Einnahmen

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM	Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM
Einnahmen aus eigenem Vermögen			Staatsleistungen		
10 00	Zinsen aus laufenden Konten	20.000,—	20 00	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke . . .	1.160.000,—
11 00	Erträge aus Grundstücken . .	230.000,—			
18 00	Verschiedene Gebühren und Einzahlungen aus der laufenden Verwaltung	1.000,—	21 00	Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung sowie zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes . .	4.256.000,—
19 00	Erlös aus dem Verkauf von Schriften	1.000,—			

Einnahmen

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM
Beiträge, Abgaben, Gebühren		
30 00	Prüfungsgebühren für theol. Ausbildung und Einnahmen der Predigerseminare	5.000,—
32 00	Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer und Pastorinnen	635.000,—
35 00	Lehrgangs- und Prüfungsgebühren für die Ausbildung der Kirchengemeindebeamten und -Angestellten	4.000,—
36 00	Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten	770.000,—
40,41,42, 43 u. 45	Ämter und Einrichtungen, landeskirchl. Schulen	60.000,—
50 00	Umlage	40.040.000,—
80 00	Zinsen aus angelegten Geldern	1.750.000,—
90 00	Sonstige Einnahmen	13.000,—
Durchlaufende Abgaben der Kirchengemeinden		
70 00	Kirchliche Aufbauhilfe	1.820.000,—
71 00	Übersynodaler Finanzausgleich	5.000.000,—
72 00	Äußere Mission und Ökumene	3.100.000,—
Summe der durchlaufenden Abgaben		9.920.000,—
Wiederholung der Einnahmen		
Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM
10,11,18 und 19	Einnahmen aus eigenem Vermögen	252.000,—
20, 21	Staatsleistungen	5.416.000,—
30,32,35, 36,40-43 und 45	Beiträge, Abgaben, Gebühren	1.474.000,—
50	Umlage	40.040.000,—
80	Zinsen aus angelegten Geldern	1.750.000,—
90	Sonstige Einnahmen	13.000,—
Summe der Einnahmen ohne durchlaufende Abgaben		48.945.000,—
70—72	Durchlaufende Abgaben der Kirchengemeinden	9.920.000,—
Gesamtsumme der Einnahmen		<u>58.865.000,—</u>

Ausgaben

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM
Kirchenleitung		
10 00	Landessynode	74.000,—
11 00	Kirchenleitung	48.000,—
12 00	Ausschüsse	45.000,—
13 00	Visitationen	15.000,—
14 00	Ephoralzulage	79.000,—
Kirchenverwaltung		
20 01	Beamtenbesoldung	1.825.000,—
20 10	Vergütung für Angestellte und Hilfskräfte	1.030.000,—
20 20	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung	579.000,—
21 00	Beihilfen u. a. Aufwendungen	100.000,—
22 00	Sonstige Leistungen für Mitarbeiter	10.000,—
23 00	Dienstreisen und Kraftfahrzeuge	132.000,—
24 00	Geschäftsbedürfnisse	160.000,—
25 00	Bauamt (Sachkosten, Reisekosten)	25.000,—
26 01	Bibliothek (Sachkosten)	18.000,—
26 02	Archiv (Sachkosten)	19.000,—
26 03	Kirchenstatistik (Sachkosten)	3.000,—
27 00	Landeskirchliche Gebäude	230.000,—
Vorbildung der Pfarrer		
30 01	Lehrvikariatszuschüsse	1.065.000,—
30 02	Beihilfen und Unterstützungen für cand. theol.	40.000,—
30 03	Zuschüsse für stud. theol. und cand. theol.	105.000,—
30 04	Prüfungskosten	15.000,—
30 10	Predigerseminar Soest	221.000,—
30 20	Predigerseminar Dortmund	195.000,—
30 30	Predigerseminar Elberfeld u. a.	27.000,—
Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
31 01	Pfarrbesoldungsbeihilfen	3.300.000,—
31 02	Außerplanmäßige Pfarrbesoldungsbeihilfen	750.000,—
31 03	Besoldungszuschüsse und Beihilfen für Hilfsprediger und Prediger sowie Ausgleichszahlungen für Militärpfarrer	650.000,—
32 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes	9.750.000,—

Ausgaben			Ausgaben		
Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM	Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM
32 02	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer	700.000,—	52 04	Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Landesverbandes der Inneren Mission	300.000,—
32 03	Alters- und Hinterbliebenenfürsorge der Hilfsprediger	370.000,—	52 05	Rückstellungen für die Altersversorgung der Diakonissen	600.000,—
	Sonstige Leistungen für Pfarrer		53 00	Diasporahilfe	360.000,—
34 01	Beihilfen und Unterstützungen	470.000,—	54 00	Archiv-, Kirchenbuchpflege für die Gemeinden	20.000,—
34 02	Beihilfen zu Umzugs-, Vertretungs- und Fuhrkosten	50.000,—	55 00	Fortschreibung der Gemeindegelagerbücher	20.000,—
34 03	Unterhaltsbeiträge für ehemalige Pfarrer und deren Hinterbliebene	50.000,—		Umlagen an die EKD und EKU	
34 04	Erziehungsbeihilfen für Fahrkinder und Pensionskinder	30.000,—	60 01	Umlage der EKD	2.320.000,—
34 05	Fortbildung der Pfarrer	5.000,—	60 02	Umlage für das Diakonische Werk der EKD	175.000,—
	Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte		60 03	Umlage für den Hilfsfonds der EKD	3.900.000,—
35 01	Verwaltungslehrgänge	90.000,—	60 04	Westfälischer Anteil für Ostpfarrerversorgung und Beihilfen	1.550.000,—
35 02	Tagungen und Rüstzeiten	5.000,—	60 10	Umlage der EKU	875.000,—
35 03	Ausbildungsbeihilfen	40.000,—	60 20	Nothilfe Westberlin, westf. Anteil	280.000,—
35 04	Betreuung der Gemeindegelherinnen	45.000,—	60 30	EKU-West, westf. Anteil	160.000,—
35 05	Fortbildung der Gemeindegelherinnen	15.000,—	60 40	Außerordentliche Finanzierungshilfe für Sonderfälle	23.000,—
36 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten	652.000,—		Versicherungen	
36 02	Beihilfen u. Unterstützungen	48.000,—	61 01	Umlage zur Verwaltungsbetriebsgenossenschaft	140.000,—
36 03	Verstärkung des Ruhegehaltssicherheitsfonds für Kirchengemeindebeamte	70.000,—	61 10	Sammelhaftpflichtversicherung	75.000,—
	Ämter und Einrichtungen		61 20	Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen	51.000,—
40 00	Ämter	3.185.000,—	61 30	Sammel-Unfallversicherung	30.000,—
41 00	Einrichtungen	1.934.000,—	63 00	Zins- und Schuldendienst (ohne Schulen)	80.000,—
42 00	Jugendarbeit	950.000,—	64 00	3 v. H. der landeskirchl. Umlage als Beitrag der Landeskirche für Äußere Mission u. Ökumene	1.201.000,—
43 00	Kreiskirchliche Studentenarbeit	225.000,—	90 00	Sonstige Ausgaben	30.000,—
45—48	Kirchliche Schulen	2.547.000,—		Durchlaufende Abgaben der Kirchengemeinden	
	Innerkirchliche Arbeit		70 00	Kirchliche Aufbauhilfe	1.820.000,—
50 00	Zur Erhaltung und zum Neubau kirchl. Gebäude	3.003.000,—	71 00	Übersynodaler Finanzausgleich	5.000.000,—
51 00	Zur Unterstützung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen	961.000,—	72 00	Äußere Mission und Ökumene	3.100.000,—
52 01	Für außerordentliche diakonische Aufgaben	600.000,—		Summe der durchlaufenden Abgaben	9.920.000,—
52 03	Für Betreuung und Fortbildung ev. Schwestern	200.000,—			

Wiederholung der Ausgaben

Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM	Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1969 DM
10—14	Kirchenleitung	261.000,—	61	Versicherungen	296.000,—
20—27	Kirchenverwaltung	4.131.000,—	63	Zins- und Schuldendienst (ohne Schulen)	80.000,—
30	Vorbildung der Pfarrer	1.668.000,—	64	3 v. H. der landeskirchl. Um- lage als Beitrag für Äußere Mission und Ökumene	1.201.000,—
31—32	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes	15.520.000,—	90	Sonstige Ausgaben	30.000,—
34	Sonstige Leistungen für Pfarrer	605.000,—		Summe der Ausgaben ohne durchlaufende Abgaben	48.945.000,—
35—36	Leistungen für Kirchengemein- debeamte und -Ange- stellte	965.000,—	70—72	Durchlaufende Abgaben der Kirchengemeinden	9.920.000,—
40—43	Ämter und Einrichtungen, Ju- gendarbeit, kreiskirchl. Stu- dentenarbeit	6.294.000,—		Gesamtsumme der Ausgaben	<u>58.865.000,—</u>
45—48	Kirchliche Schulen	2.547.000,—		1969 Gesamteinnahmen	58.865.000,—
50—55	Innerkirchliche Arbeit	6.064.000,—		1969 Gesamtausgaben	58.865.000,—
60	Umlagen an die EKD und EKU	9.283.000,—			

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 31. 12. 1968

Az.: 20977/C 9—07 a/2

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat mit der Ev.-luth. (Alt-luth.) Kirche nachstehende Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Unterweisung von Angehörigen der Ev.-luth. (Alt-luth.) Kirche abgeschlossen:

Erteilung Evangelischer Unterweisung von Angehörigen der Ev.-lutherischen (Alt-luth.) Kirche

1.

Lehrer, die der Ev.-lutherischen (Alt-luth.) Kirche angehören, können die Vokation unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen erlangen und damit zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zugelassen werden.

Bedingung ist, daß die betreffenden Lehrer sich schriftlich verpflichten,

- a) nicht für ihre Kirche zu werben,
- b) sich im Religionsunterricht an den der zuständigen Kirchenleitung genehmigten Lehrplan zu halten.

2.

Wenn die betreffenden Lehrer in den praktischen Ausbildungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Vokationsordnung vom 10. November 1951 eine vorläufige Erlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Voraussetzung dafür ist, daß sie die geforderten schriftlichen Erklärungen eingereicht haben.

3.

Zur Erlangung der Bevollmächtigung nehmen die Lehrer an Vokationsrüstzeiten der betreffenden Landeskirche teil und geben hier, falls es noch nicht geschehen ist, die Erklärung zu 1) ab:

4.

Die Vokation selbst wird für diese Lehrer durch die Kirche ausgesprochen, der sie angehören.

5.

Von der vollzogenen Vokation macht die Kirchenleitung der Ev.-Lutherischen (Alt-luth.) Kirche den zuständigen Landeskirchenämtern Mitteilung.

6.

Diese teilen danach den betreffenden Lehrern mit, daß sie im Sinne von Artikel 14 der Landesverfassung als bevollmächtigt gelten und berechtigt sind, Religionsunterricht zu erteilen, und setzen davon die zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Schulen in Kenntnis.

7.

Die Lehrer erkennen an, daß von ihnen ebenso wie von den landeskirchlichen Lehrern erwartet werden kann, daß sie an den örtlich eingerichteten Arbeitsgemeinschaften „Kirche und Schule“ teilnehmen.

8.

Die Anerkennung der Vokation kann von dem zuständigen Landeskirchenamt zurückgezogen werden, falls der betreffende Lehrer gegen die unter 1) genannten Verpflichtungen verstößt. Vor der endgültigen Entscheidung soll ein Vertrauensmann

der Ev.-lutherischen (Altluth.) Kirche gehört werden.

9.

In Fällen nachgewiesener Irrlehre oder anstößigen Wandels widerruft die Ev.-Lutherische (Altluth.) Kirche auf Verlangen der zuständigen Landeskirche die Bevollmächtigung und setzt die zuständige Landeskirche von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis.

Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Das Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 1. 1969
Az.: 1442/69/A 7a—02

Am 1. Januar 1969 ist die „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 26. November 1968 (GV. NW. 1968 S. 383) in

Kraft getreten. Nach dieser Verordnung beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten wöchentlich im Durchschnitt vom 1. Januar 1969 an 43 Stunden.

Aufgrund von § 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 26. Oktober 1962 (KABl. 1962 S. 164) ist die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen bezüglich der Dauer der Arbeitszeit auch auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden. Daher beträgt die Arbeitszeit für die Kirchenbeamten vom 1. Januar 1969 an ebenfalls wöchentlich im Durchschnitt 43 Stunden.

Bezüglich der Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ist weiterhin jeweils örtlich nach den vorliegenden Bedingungen eine besondere Regelung zu treffen.

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren

Landeskirchenamt
Az.: 1446/69/B 9—16

Bielefeld, den 16. 1. 1969

Nachdem durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 28. Juni 1968 (GV. NW. S. 220/KABl. S. 109) der Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. Juli 1968 erhöht worden ist, erhöht sich nach § 30 BAT auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht voll-

endet haben.

Vom 1. Juli 1968 an sind die Vergütungen für diese Angestellten nicht mehr nach der im Kirchlichen Amtsblatt 1968 auf Seite 19 veröffentlichten Tabelle, sondern nach der nachstehenden Tabelle zu zahlen.

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
		VI	VII	VIII	IX a	IX b	X
		monatlich in DM					
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	403,50	374,—	347,—	—	322,50	300,—
	A	391,—	361,50	334,50	—	310,—	287,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	444,—	411,50	381,50	—	355,—	330,—
	A	430,—	397,50	368,—	—	341,—	316,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	524,50	486,—	451,—	436,—	419,50	390,—
	A	508,50	470,—	435,—	420,—	403,—	374,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	605,50	561,—	520,50	503,50	484,—	450,—
	A	586,50	542,50	502,—	484,50	465,—	431,50

Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

(KABl. 1968 Seite 23)

Im Jahre 1969 werden folgende Aufbaukurse angeboten:

1. Gemeindediakonie

15. 4. — 4. 5. 1969

Im Haus der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen.

Anreise dafür ist der 14. April ab 18.00 Uhr.

Zum Kursus gehört die Vorbereitungszeit am 22./23. März 1969 im Martineum in Volmarstein. Ohne Teilnahme an der Vorbereitungszeit kann der Kursus nicht besucht werden. Er gilt im Sinne der Richtlinien als zwei Aufbaukurse.

2. Gruppenpädagogik und kirchliche Gruppenarbeit

11.—24. Oktober 1969

Jugendhof Vlotho

Anmeldungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind an das Landeskirchenamt Bielefeld, Postfach 2740, zu richten. Bei der Erstanmeldung

ist eine Zeugniskopie beizulegen. Während des Lehrganges ist wegen der Erledigung der Hausarbeiten jegliche Weiterführung der in der Zeit laufenden Gemeindegemeinschaft auch am Wochenende unerwünscht. Auf das Rundschreiben der landeskirchlichen Beauftragten, Frau Goch, wird verwiesen. Anmeldeschluß: 20. Februar 1969.

Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindearbeit

Für alle ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeiter werden im MBK-Heim Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 14, Kurzlehrgänge über Jugendarbeit gehalten. Termine sind vom 21. 2.—21. 3. und 3.—29. 11. festgelegt worden.

Erstmalig findet auch ein Kursus für Erwachsenenarbeit statt, der älteren Mitarbeiterinnen Anregungen für ihre vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde geben möchte.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Leitung der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) e. V. 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560.

Mitarbeit im Ferienhilfswerk

Um die pädagogische und seelsorgerliche Leitung der Maßnahmen des Ferienhilfswerkes qualitativ zu verbessern, bittet das Landeskirchenamt, Pastoren und Vikare sowie andere pädagogisch erfahrene kirchliche Angestellte sich zur Mitarbeit im Ferienhilfswerk zur Verfügung zu stellen. Die Freizeiten für Kinder sind während der großen Ferien und dauern in der Regel 3 Wochen. Sie werden durchgeführt durch die Dienststellen der Inneren Mission und das „Erholungswerk“ (Iserlohn, Kluse 37). Zur Leitung der Freizeiten eignen sich besonders Ehepaare. In der Regel werden den Leitern neben freier Unterkunft und Verpflegung DM 60,— Reisekosten gewährt (unversteuert). Mitfahrende Ehefrauen, die sich bereit finden „Freizeitmütter“ zu sein, erhalten freie Unterkunft und Verpflegung. Kinder werden zu den Selbstkosten untergebracht (bis zu 2 Jahren sind sie frei). Helfer und Helferinnen erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung eine Reisekostenerstattung von DM 40,— wöchentlich, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Anfragen erbitten wir an den Landesverband der Inneren Mission, an die Synodaldienststelle oder an das Erholungswerk. Dort sind nähere Einzelheiten zu erfahren.

Das Landeskirchenamt ist damit einverstanden, daß bei Mitarbeit im Ferienhilfswerk oder in Familienfreizeiten die Hälfte der Zeit bis zu 14 Tagen nicht auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet wird.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Walter Albertz zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des anderweitig berufenen Pfarrers Walther Klie;

Hilfsprediger Hartmut Freitag zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hennen, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in die ev. Kirchengemeinde Höxter berufenen Pfarrers Dr. Günter Breer;

Pfarrer Alex Funke zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, und zum Leiter der von Bodelschwingschen Anstalten als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Friedrich von Bodelschwingh;

Gemeindehelfer Koert Jansen in Westhofen zum Prediger im Dienst der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Jochen Konik zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Nebe;

Pfarrer Martin Rasokat zum Pfarrer der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Dahle, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Superintendent a. D. Walter Ritz;

Pastorin Ursula Schafmeister zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolgerin des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Ernst Barlen;

Hilfsprediger Winfried Schmidt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Ulrich Strunck zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest in die neu errichtete 3. Kreis Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dietmar Wegner zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mennighüffen, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Heinrich Peithmann;

Hilfsprediger Detlef Wildraut zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten, in die (1.) kreiskirchliche Pfarrstelle.

Zu besetzen sind:

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Wellmer in den Ruhestand freigewordene (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Martin Rasokat in die Ev. Kirchengemeinde Dahle, freigewordene (7.) Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haslinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Eintritt des Pfarrers Erich Wahl in den Ruhestand zum 1. Mai 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Fritz Esch in den Ruhestand zum 1. April 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven in Reckenfeld, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Otto Langenohl frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die zur Wiederbesetzung freigegebene (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Reinhold Lindner in das Diakonische Werk in Stuttgart zum 1. Februar 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Heinrich Hamer in den Ruhestand zum 1. 4. 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Kurt Raffel in den Ruhestand zum 1. April 1969 frei werdende Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Lothar Asael in die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zum 1. 2. 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg, Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Siegfried Stein in den Ruhestand zum 1. März 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Gelsenkirchen am 23. 9. 1968 vollzogene Wahl des Pfarrers Rudolf Friese zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Gelsenkirchen.

Der Titel Kantorin ist der Kirchenmusikerin Frau Esther Müller geb. Fiedler in Borgholzhausen verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten: Marlies Korte, 4972 Gohfeld, Koblenzer Str. 202.

Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. Heinrich Grefer, früher in Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 24. Dezember 1968 im 71. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Wilhelm Lagemann, früher in Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, am 30. Dezember 1968 im 66. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Friedrich Neumüller, früher in Beverungen, Kirchenkreis Paderborn, am 9. 12. 1968 im 74. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Albrecht Reiß, früher in Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 2. Januar 1969 im 68. Lebensjahre;

Pastorin Karin Wessig in Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, am 28. November 1968, im 34. Lebensjahr.

Stellengesuche

36jähriger Verkäufer, verheiratet, drei Kinder, sucht eine möglichst baldige Anstellung als hauptberuflicher oder auch als nebenberuflicher Küster. Angebote werden erbeten an Herrn Friedrich-Wilhelm Langenfeld, 581 Witten, Schillerstr. 15.

Mittdreißiger, seit einigen Jahren als Küster und Hausmeister tätig, möchte sich verändern. Gesucht wird eine Küsterstelle, verbunden mit diakonischen Aufgaben gemäß Artikel 45 (2) der Kirchenordnung. Anfragen sind zu richten an die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe 588 Lüdenscheid, Lärchenweg 13.

Hinweis

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland hat beschlossen, entsprechend der Bitte des Internationalen Arbeitskomitees für den Weltgebetstag der Frauen, für diesen jeweils den ersten Freitag im März, festzulegen; das bedeutet für das Jahr 1969 den 7. März. Um der ökumenischen Gemeinschaft willen wird gebeten, örtliche Passionsandachten gfls. zu Gunsten des Weltgebetstages der Frauen zurückzustellen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Im Siebenstern-Taschenbuch-Verlag sind folgende Bände erschienen:

Nr. 121/123 Theodor Heuss „Friedrich Naumann“. Der Mann, das Werk, die Zeit; 8,80 DM.

Nr. 124/125 Martin Luther „Kommentar zum Galaterbrief“; 5,80 DM.

Wir weisen darauf hin, daß diese Bände auch einzeln bezogen werden können.

Nr. 126 Eduard Schweizer „Jesus Christus“; 3,60 DM.

Er bemüht sich, die Doppelwahrheit über Jesus Christus erkennbar zu machen, einmal das nur die nachösterliche Gemeinde zu sagen vermag, wer Jesus Christus ist, auf der anderen Seite bedürfen die Aussagen des Glaubens, wo sie einseitig zu werden drohen, der Korrektur durch das Ganze des Lebens und Sterbens Jesu.

Nr. 127 Wladimir Lindenberg: „Die Menschheit betet“; 3,60 DM.

Der Verfasser ist bemüht, die geistig, seelische Situation des säkularisierten Menschen zu beschreiben und ihn mit dem Sinn und Wesen des Gebetes und der Meditation in allen Hochreligionen der Welt vertraut zu machen. So wird neben den christlichen Kirchen auch dem Buddhismus, den

Yoga-Lehren, dem Chassismus, dem Islam u. a. breiter Raum gegönnt.

Nr. 128 Ingrid Trobisch: „Mit Freuden unterwegs“; 3,60 DM.

Eine Familiengeschichte aus der Missionsarbeit spannend und abendteuerlich mit viel Humor und Wärme geschrieben. Die Verfasserin ist die Ehefrau des Missionars, der durch die Herausgabe des Briefwechsels „Ich liebte ein Mädchen“ weltbekannt geworden ist.

Nr. 129/130 Bettina Hürlimann: „Europäische Kinderbücher“; 5,80 DM.

Eine anschaulich geschriebene Geschichte der Jugendliteratur und ihren Autoren und Künstlern durch die letzten drei Jahrhunderte.

Nr. 131 Sepp Schelz: „Weltkirche in Aktion“, Uppsala 1968; 3,60 DM.

Der erste aktuelle Versuch eines Gesamtberichtes über die Weltkirchenkonferenz in Uppsala.

Im Evangelischen Missionsverlag GmbH Stuttgart sind erschienen:

Hedwig Thomä: „Frauen unterwegs in die Zukunft“, 164 Seiten, 28 Abbild., Leinen 16,80 DM.

In 34 sachkundigen Berichten und Erzählungen werden Frauen in allen Kontinenten geschildert, die den Aufbruch aus alten Traditionen in eine neue, eigenständige Verantwortung suchen. Es sind erfreuliche Beispiele davon, wie es Frauen gelingt, unter unendlichen Schwierigkeiten Wege zu gehen, die ihren Völkern den Durchbruch in eine sinnvolle Zukunft ermöglichen.

Albrecht Nelle: „Aufbruch vom Götterberg“; Erlebnisbericht von der Evangelisations-Bewegung in Togo, 240 Seiten mit 20 Fotos, Taschenbuch 8,80 DM.

Der Verfasser erzählt aus eigenem Leben von der Mitarbeit in der jungen Kirche Togos. Er gibt ein anschauliches Bild einer jungen Mannschaft in einer lebendigen missionierenden Kirche. Freiwillige gehen zu ihren Landsleuten hinaus, um in Liedern und Laienspielen, Ansprachen und praktischer Lebenshilfe den Menschen das Evangelium nahezubringen.

Im Zwingli-Verlag sind erschienen:

Thomas J. J. Altizer: „Das Gott tot sei“, Versuch eines christlichen Atheismus, 183 Seiten, kart. 14,— DM.

Hier wird erstmals einer der konstituierenden Entwürfe der radikalen Gruppe junger amerikanischer Theologen in deutscher Sprache vorgelegt. Der Verfasser entwickelt den Gedanken, daß das Evangelium von Jesus Christus in Ablehnung eines religiös verstandenen Gottesbegriffs in seinem tiefsten Kern atheistisch sei und meint, daß dies die wahrhaft christliche Verkündigung der Liebe Gottes sei, der, indem er in Jesus Christus Fleisch wurde, sich selbst negierte.

Ved Mehta, „**Theologie zwischen Tür und Angel**“, Porträt einer Avantgarde — Gespräche mit amerikanischen und europäischen Theologen, 280 Seiten, kart.

Der Verfasser hat in Gesprächen mit Niebuhr, Tillig, Barth, Bultmann, Bethge und anderen versucht, deren Stellungnahmen zu den Thesen der „Gott ist tot“-Theologie zu erhalten, um auf diese Weise die Probleme dieser radikalen Gruppe herauszuheben und einzukreisen.

Ernst Glüer: „**Sechzig und eine Frage**“. Was können wir antworten zum Thema Glauben. Ausaat-Verlag, Wuppertal 1968. Taschenformat 64 S., Glanzbroschur 2,80 DM.

Der erfahrene Seelsorger erweitert sein früheres Büchlein um 20 Fragen, um der „erschreckenden Unkenntnis der einfachsten und wichtigsten Dinge der christlichen Botschaft“ Rede und Antwort zu stehen: klar, konkret, kompromißlos. Er wendet sich dabei bewußt an schlichte, einfach denkende Menschen und kann ihnen einen guten Dienst tun.

Lichtbildarbeit

Wir weisen auf folgende Neuerscheinungen der Ev. Zentralbildkammern in Witten hin:

UPPSALA 1968 — IV. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen —

bearbeitet von Chefredakteur des epd Hans-Wolfgang Hessler und Chefredakteur Dr. G. Stoll;

ZB 20 Lichtbildstreifen, 30 Bilder mit Begleittext; 9,30 DM.

Ein umfassender Bericht über diese große Versammlung der Christenheit in der schwedischen Universitätsstadt.

Helene Keller, „**Eine Taubblinde meistert das Leben**“. Bearbeitet von Evelyn Clevé, Berlin und Harry Rexin, Witten. ZB 60 Lichtbildstreifen, 30 Bilder mit Begleittext; 9,30 DM.

Das einzigartige Leben der im Juni verstorbenen amerikanischen Philantropin an Hand von Originalfotos und einer Reihe von Aufnahmen aus dem Film „LICHT IM DUNKEL“.

Lichtbildarbeit — Nun auch in Farbe! —

UPPSALA 1968 — IV. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen —

Bearbeitet von Dr. Focko Lüpsen, Bielefeld, ZB 61 Farbe, gerahmt, 32 Bilder mit Begleittext; 40,— DM.

Außerdem empfehlen wir die Neuerscheinung „**Kirchenkampf im Dritten Reich**“

— Christenkreuz oder Hakenkreuz? —

bearbeitet von D. Wilhelm Niemöller, Bielefeld; ZB 62 Lichtbildstreifen, 30 Bilder mit Begleittext; 9,30 DM.

Von einem der besten Kenner jener Epoche gestaltet, bietet die Serie mit ihren seltenen Dokumenten einen kurzen, aber vorzüglichen Einblick in diese dunkle Zeit deutscher Kirchengeschichte.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.